

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

6. Jahrgang

Britz, den 25. April 2014

Ausgabe 4/2014

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Liepe (Entschädigungssatzung) Seite 2
2. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) Seite 3
3. Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für den Parkplatz am Kloster Chorin Seite 4
4. 1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin Seite 6
5. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2014 Seite 6
6. Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/12-C OT Sandkrug „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ und der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich der Gemeinde Chorin OT Sandkrug im Parallelverfahren. Seite 7
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 13.02.2014 Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.01.2014 und 24.02.2014 Seite 10
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.03.2014 Seite 11
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 27.02.2014 Seite 12
11. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 11.03.2014 Seite 12
12. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 28.01.2014 und 11.03.2014 Seite 13
13. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 20.02.2014 und 13.03.2014 Seite 13
14. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12.03.2014 Seite 14
15. Information zum Inkrafttreten von Neuerungen für alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen – Fristablauf zum 31. Mai 2014 Seite 15
16. Bekanntmachung an alle Grundstückseigentümer in der Gemarkung Senftenhütte zur Jagdpacht Seite 15
17. Einladung zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Golzow Seite 15
18. Einladung zur Jahreshauptversammlung des Heimatvereins Golzow e. V. Seite 16

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Liepe (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 13), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 08. April 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeindevertreter, die Mitglieder der Ausschüsse und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen.

§ 2 Grundsätze

Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde Liepe gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat unentschuldigt für zwei zusammenhängende Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen, die Erstattung des Verdienstaufalles und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf in der Eigenschaft eines Vertreters nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (4) Der Stellvertreter erhält ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. die Mitglieder der Gemeindevertretung	25,00 €
2. den ehrenamtlichen Bürgermeister zusätzlich des Betrages nach Nr. 1	250,00 €
- (2) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von ständigen Ausschüssen, die nicht Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €

§ 5 Sitzungsgelder

- (1) Es erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €
 1. die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung
 2. die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, wenn sie bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

§ 6 Verdienstaufall

- (1) Ersatz für Verdienstaufall wird auf Antrag, gegen Nachweis erstatet. Die Gewährung eines Verdienstaufalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaufall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufall durch Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden und Quittungen für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft, glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des erstattenden Verdienstaufalles beträgt 15,00 € je Stunde.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet werden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 11.04.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung:

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Liepe, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 08.04.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 04/2014, 6. Jahrgang am 25.04.2014, öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 11.04.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 31. März 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) vom 30. November 2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 12/2010 vom 17. Dezember 2010 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) vom 09. November 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 11/2011 vom 25. November 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1) In der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz werden nach den Worten:

- Zone I: – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
– Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
– Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

die Worte „**Kurze Straße**“ gestrichen.

2) In der Anlage I zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz werden nach den Worten:

- Zone III: – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
– Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
– Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
– Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
– Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
die Worte „**Kurze Straße**“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 15.04.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 31.03.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 04/2014, 6. Jahrgang am 25.04.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 15.04.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für den Parkplatz am Kloster Chorin

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 17), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 27. März 2014 folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Parkplatz am Kloster Chorin beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Chorin betreibt den an der L 200 gelegenen Parkplatz am Kloster Chorin als öffentliche Einrichtung (Anlage 1). Für die Benutzung des Parkplatzes wird in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Befahren des Parkplatzes

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

1. Allgemein

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten. Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Chorin als Betreiberin des Parkplatzes übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.

2. Abstellen des Fahrzeuges

Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf der markierten Fläche abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von nicht betriebssicheren Fahrzeugen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

3. Haftung der Gemeinde Chorin

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Chorin haftet nur dann für Schäden, soweit sie nachweislich aus Gründen der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten resultieren und außerdem unverzüglich dem Parkplatzpersonal oder dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, angezeigt wurden.

4. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Verwaltung des Klosters Chorin, Amt Chorin 11a, 16230 Chorin oder dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, anzuzeigen.

5. Entgeltspflicht

Für die Nutzung des Parkplatzes besteht ganzjährig in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes.

6. Höhe des Entgeltes

Es werden folgende Entgelte erhoben für die Nutzung von Stellflächen:

Nutzer je	Parkdauer	Entgelt
Bus	ganztägig	frei
PKW/Kleinbus/Wohnmobil	bis zu drei Stunden	2,00 €
PKW/Kleinbus/Wohnmobil	ganztägig	3,00 €
PKW mit Wohnwagen	bis zu drei Stunden	4,00 €
PKW mit Wohnwagen	ganztägig	2,00 €
Kraftrad	ganztägig	frei

7. Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Benutzung des Parkplatzes fällig.

8. Parkschein

Der mit der Bezahlung des Entgeltes erhaltene Parkschein ist vom Parker sichtbar hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Fahrzeugs zu hinterlegen.

9. Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges

Die Gemeinde Chorin kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- die Parkzeit von max. einem Tag überschritten wird, ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Gemeinde besteht;
- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

§ 3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist das Amtsgericht Eberswalde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für den Parkplatz am Kloster Chorin tritt am 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für den Parkplatz am Kloster Chorin in der Fassung vom 28. Februar 2008 außer Kraft.

Britz, 28.03.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für den Parkplatz am Kloster Chorin, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 27.03.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 04/2014, 6. Jahrgang am 25.04.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 28.03.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 13), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chonn in ihrer Sitzung am 27. März 2014 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin vom 14. August 2012 beschlossen.

1. Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Betrag
Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Gäste von standesamtlichen Trauungen, Paketangebote)	2,50 €

2. Die Anlage 1 wird um folgenden Abschnitt 1.5 ergänzt:

Abschnitt	Bezeichnung	Betrag
1.5	Kontingente	
1.5.1	100 Eintrittskarten für Erwachsene	275,00 €
1.5.2	500 Eintrittskarten für Erwachsene	1.250,00 €
1.5.3	1000 Eintrittskarten für Erwachsene	2.000,00 €

3. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Änderung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, 28.03.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 27.03.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 04/2014, 6. Jahrgang am 25.04.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 28.03.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 und 141 der BbgKVerf wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. AA-018/2014 vom 03.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.966.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.621.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.311.100,00 €
Auszahlungen auf	7.378.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.825.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.385.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	38.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	415.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.447.300,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.578.700,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2013 wird auf 0 € begrenzt.

§ 4

- Die Amtsumlage wird mit 36,46 v.H. der Umlagengrundlage festgesetzt.
- Für die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg als Träger des Brandschutzes gemäß Prioritätenliste zu finanzierenden Investitionsvorhaben und komplexen Instandsetzungen wird eine Umlage in Höhe von 3,03 v.H. festgesetzt.
- Die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg. Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg nach § 139 der BbgKVerf eine ausschließliche Belastung in Höhe von 6,94 v. Hundert der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanz-

Amtliche Bekanntmachungen

haushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.001,00 € (§ 70 Abs.1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf) festgesetzt.

Britz, 07. April 2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2014 im Amtsblatt Nr. 4/2014 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 25.04.2014, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 07. April 2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/12-C OT Sandkrug „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ und der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich der Gemeinde Chorin OT Sandkrug im Parallelverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat in ihrer Sitzung am 27.02.2014 mit Beschluss-Nr. CH-011/2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/12-C OT Sandkrug „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ und die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich der Gemeinde Chorin OT Sandkrug beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB als Parallelverfahren durchgeführt, indem gleichzeitig der rechtskräftige FNP gemäß Beschluss-Nr. AA-027/2014 am 03.04.2014 geändert wird.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/12-C OT Sandkrug „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Sanierung des vorhandenen baulichen Bestandes sowie kleinteilige Ergänzungen/Erweiterungen im Bereich der Ragöser Mühle und auf dem angrenzenden Gelände des ehemaligen Kinderferienlagers für eine zukünftige touristische Nutzung geschaffen werden. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Sandkrug, nordwestlich der L 200 und östlich dem Ragöser Fließ. Der Geltungsbereich umfasst das in den Übersichtsplänen Abb.1 und Abb.2 dargestellte und gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Sandkrug, Flur 1, Flurstücke 199/9, 199/16 (teilweise), 202/4 (teilweise), 366, 367, 368, 369, 370 (teilweise) und 372.

Hiermit erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in Form einer Offenlage. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Vorentwurf für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschl. Begründung kann während der Auslegungsfrist in der Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände schriftlich oder zur Niederschrift vor-

gebracht und abgegeben werden. Das Ergebnis des Abwägungsverfahrens durch die Gemeindevertretung wird in die Planungen eingearbeitet und mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Anregungen, Einwände und Stellungnahmen bei der Entwurfsfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
FD Bauverwaltung, Zimmer 1.23
Tel.: 03334 / 45 76 68

Dauer der Auslegung: vom **05.05.2014** bis einschließlich **06.06.2014** während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag
von 9.00 bis 12.00 Uhr

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 11.04.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Anlage auf Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Abb. 1: 3. Änderung Flächennutzungsplan (Verkleinerung)



Abb 2: Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan (Verkleinerung)

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 13.02.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-03/2014

Umsetzung von Maßnahmen der Prioritätenliste zum Gefahrenabwehrbedarfsplan im Jahr 2014

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt in Erfüllung der Pflichtaufgaben als Träger des Brandschutzes die finanziellen Mittel zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen, abgeleitet aus dem Gefahrenabwehrbedarfsplan vom 10.05.2012 und der Prioritätenliste vom 05.09.2013, im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung zu stellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-06/2014

Vergabeentscheidung zur Beschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg – Genehmigung einer Eilentscheidung

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss genehmigt die angefügte durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses getroffene Eilentscheidung der Vergabe von Geräten und Ausrüstungsgegenständen laut Leistungsverzeichnis vom 25.11.2013 für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg sowie die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 12.500 EUR.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-07/2014

Ausschreibung zur technischen Krisenprävention in der Schule Oderberg

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, die notwendigen Lieferungen und Leistungen zur technischen Krisenprävention (Ausstattung aller Schulinnenräume mit Funk-Notfallmastern sowie Außensirenen mit direkter Aufschaltung zur Polizei inkl. Inspektion und Wartung dieser technischen Anlagen) an der Schule Oderberg aususchreiben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-08/2014

Ausschreibung zur technischen Krisenprävention in der Schule Britz

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, die notwendigen Lieferungen und Leistungen zur technischen Krisenprävention (Ausstattung aller Schulinnenräume mit Funk-Notfallmastern sowie Außensirenen mit direkter Aufschaltung zur Polizei inkl. Inspektion und Wartung dieser technischen Anlagen) an der Schule Britz aususchreiben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-11/2014

Übernahme des Krafthauses Niederfinow durch die Gemeinde Niederfinow

Beschlusstext:

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg überträgt entsprechend des Besitzüberlassungsvertrages gemäß Anlage 1 das Krafthaus Niederfinow an die Gemeinde Niederfinow mit Wirkung ab 01.03.2014 befristet bis zum 31.12.2018 zuzüglich einer unbefristeten Verlängerungsoption. Die Gemeinde Niederfinow wird gegenüber dem Amt Britz-Chorin-Oderberg und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Sicherstellung der Zweckbindung des Krafthauses als zentrale Touristinformation verpflichtet.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-12/2014

Berufung des/der gemeinsamen Wahlleiters/in und deren Stellvertreter/in für die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Jahr 2014 – Genehmigung einer Eilentscheidung

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss genehmigt die durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses getroffene Eilentscheidung über die Berufung von Frau Brigitte Reibeholz (Joachimsthaler Str. 7, 16230 Britz) zur Wahlleiterin und Frau Marion Hildebrand (Triftstraße 7, 16230 Chorin) zur stellv. Wahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in 2014.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-15/2014

Rückübertragung der Aufgabe „Trägerschaft von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§§ 14 ff. KitaG)“ an die Gemeinde Liepe – Genehmigung einer Eilentscheidung

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses getroffene Eilentscheidung über die Erklärung des Einverständnisses gem. § 135 Abs. 5 Satz 6 BbgKVerf zur Rückübertragung der Aufgabe „Trägerschaft von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§§ 14 ff. KitaG)“ an die Gemeinde Liepe mit Wirkung zum 01.01.2014 und zum Übergang bestehender Zahlungsverpflichtungen und Verträge des Amtes mit Wirkung zum 01.01.2014 an die Gemeinde Liepe.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-16/2014

Einrichtung und Ausstattung eines neuen Gruppenraumes in der Kindertagesstätte in Niederfinow

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2014 die Ausgabe für die Kindertagesstätte in Niederfinow für den Erwerb von Einrichtungsgegenständen in Höhe von 2.200 EUR und für Maler- und Fußbodenverlegearbeiten in Höhe von 4.000 EUR

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-10/2014

Personalentscheidung Fachdienst 32

Der Amtsausschuss beschließt, ein befristetes Arbeitsverhältnis im FD Bürgerservice/Ordnung in ein unbefristetes umzuwandeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-13/2014

Personalentscheidung Fachdienst 65 – Genehmigung einer Eilentscheidung

Der Amtsausschuss genehmigt die durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses getroffene Eilentscheidung.

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.01.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-03/2014
Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Britz 2014

Die Gemeindevertretung Britz beschließt den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird auf der Grundlage des § 76 der BkVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 500.000 Euro festgesetzt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-04/2014
Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2014

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2014.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-05-/2014
Beschluss über die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Britz.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-07/2014
Grundsatzbeschluss zum Neubau einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Britz

Die Gemeinde Britz beschließt grundsätzlich den Neubau einer Kita mit dem Ziel der Fertigstellung in 2015.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-08/2014
Zustimmung zur Pflanzung kleinkroniger Bäume an der Straße „Zum Hasenpfuhl“

Die Gemeindevertretung Britz gestattet dem Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide e. V., Hoher Steinweg 5 – 6, 16278 Angermünde, auf dem Flurstück 521 der Flur 1, Gemarkung Britz, eine wegbegleitende Pflanzung mit 9 Stück kleinkronigen Laubbäumen gemäß Anlage vorzunehmen. Die Gemeinde Britz übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Kosten jedweder Art.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-01/2014
Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan-Nr. III „Wohnbebauung/An der Eberswalder Straße“/Genehmigung einer Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz genehmigt die durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung über den Abschluss und die Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrags gem. § 11 BauGB zur Entwicklung und planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens im ausgewiesenen Wohngebiet, nördlich der Kolonie Britz, an der Eberswalder Straße in der Gemeinde Britz in der Fassung vom 06.12.2013 durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Amtsdirektor.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-09/2014
Gewährung von Grunddienstbarkeiten zu Lasten des Flurstückes 60 der Flur 3, Gemarkung Britz

Die Gemeindevertretung Britz beschließt ein Geh- und Fahrrecht sowie ein Leitungsrecht zu bestellen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-10/2014
Zustimmung zur Errichtung einer Grundstückseinfriedung entlang des Flurstückes 1125 der Flur 3, Gemarkung Britz

Die Gemeindevertretung Britz gestattet dem Besitzer des Flurstückes 1125 der Flur 3, Gemarkung Britz eine Einfriedung entlang des Flurstückes 1125 unmittelbar auf der Grundstücksgrenze zum gemeindeeigenen Straßenflurstück 933 zu errichten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-02/2014
Erwerb eines Grundstückes für den Bau eines Kindergartens – Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 955

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, von der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH das Gewerbegrundstück – Flurstück 955 der Flur 3, Gemeinde Britz mit einer Grundstücksgröße von 3.879 m² für den Bau einer Kinderbetreuungseinrichtung zu erwerben.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 24.02.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-011/2014
Nochmalige Offenlage und TÖB-Beteiligung auf Grund einer Änderung in den Festsetzungen B-Plan-Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung an der Joachimsthaler Straße“

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Offenlage des 2. Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ (Stand 24.02.2014) einschließlich Begründung, Planzeichnung und Umweltbericht. Als Anlage werden der Grünordnungsplan, die artenschutzrechtliche Untersuchung, das Bodengutachten sowie das Schallgutachten als Abwägungsmaterial des Umweltberichtes mit ausgelegt.

Da sich die grundlegenden Planungsabsichten, Intensionen der Art der Nutzung und geplanten quantitativen Zulässigkeiten zum ur-

sprünglichen Entwurf nicht ändern, wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen beschränkt.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ebenfalls angemessen verkürztem Zeitrahmen nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

3. Die Offenlage ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-12/2014
Raubuch zum Bauvorhaben „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt das anliegen-

Amtliche Bekanntmachungen

de Raumbuch zum Bauvorhaben „Neubau Haus des Lebens auf dem Sportplatz Britz, Weberstraße 4“ in der vorgelegten Fassung.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-13/2014

Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ - LOS 3 (Rohbau)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ Los 3 – Rohbauarbeiten, gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-14/2014

Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ - LOS 4 (Zimmerarbeiten)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt auf der Grundlage der geprüf-

ten Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ Los 4 – Zimmerarbeiten, gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-15/2014

Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ - LOS 5 (Dachdeckerarbeiten)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ Los 5 – Dachdeckerarbeiten, gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlich günstigsten Bieter zu erteilen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-16/2014

Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Gewährung einer Zahlungserleichterung.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.03.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-016/2014

Erste Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin

„Erste Änderung Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 13), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 27.03.2014 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin vom 14.08.2012 beschlossen:

1. Ziffer 1.1.2 der Anlage 2 der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin erhält folgende Fassung:

Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Gäste von standesamtlichen Trauungen, Paketangebote)	2,50 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

2. Die Erste Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Kloster Chorin tritt am 01.04.2014 in Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Änderung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.“
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-017/2014

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Parkplatzes am Kloster Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Neufassung der „Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Parkplatzes am Kloster Chorin“ entsprechend der Anlage 2.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-019/2014

Vergabe der Erfassung und Bewertung des Zauneidechsenvorkommens auf der ehemaligen Deponie Senftenhütte

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Vergabe der Erfassung

und Bewertung des Zauneidechsenvorkommens auf der ehemaligen Deponie Senftenhütte und stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-020/2014

Vergabe der Vergrämuungsmaßnahme von Zauneidechsen einschließlich ökologischer Baubegleitung auf der ehemaligen Deponie Senftenhütte

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Vergabe der Vergrämung der Zauneidechsen und die ökologische Baubegleitung auf der ehemaligen Deponie und stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-015/2014

Eilentscheidung zur Vergabe eines Auftrages zur Aufstellung von Parkautomaten, Parkplatzbeschilderung und Dienstleistung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Parkplatz Kloster Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung über die Vergabe des Auftrages zur Aufstellung von Parkautomaten, Parkplatzbeschilderung und Dienstleistung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Parkplatz Kloster Chorin.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-018/2014

Wiederherstellung einer Grundstücksgrenze – Gemarkung Chorin, Flur 2, Flurstücke 20 und 24

Die Gemeinde Chorin beschließt, an der Wiederherstellung der gemeinsamen Grenze zwischen den Flurstücken 20 und 24 der Flur 2, Gemarkung Chorin mitzuwirken und die hälftigen Kosten der erforderlichen Vermessungsleistungen zu tragen.
– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 27.02.2014****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: HO-001/2014****Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2014**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2014.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-003/2014**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Hohenfinow 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Hohenfinow.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 80.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: HO-002/2014****Verkauf eines bebauten Grundstückes, Flur 5, Flurstück 29, Gemarkung Hohenfinow, 120 m²**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, das Flurstück 29/0.0 der Flur 5 in der Gemarkung Hohenfinow zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-008/2014**Verpachtung des Flurstückes 89/0.0 in der Flur 9 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 19, in der Flur 8, mit einer Größe von insgesamt 12.219 m²**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, das Flurstück 89/0.0 in der Flur 9 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 19, in der Flur 8, beide in der Gemarkung Hohenfinow für 12 Jahre zu verpachten.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 11.03.2014****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LI-007/2014****Festlegung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Liepe für die Wahl der Gemeindevertretung am 25.05.2014**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die Kommunalwahl 2014 in einem Wahlkreis durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-008/2014**Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Liepe**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, den Querschnitt des Ersatzneubaus „Wegebrücke über die HOW-km 80,145 in Liepe“ entsprechend der Variante I Begegnungsverkehr mit beidseitigem Sicherheitsstreifen auszuführen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-011/2014**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und –einrichtungen sowie Einsatztechnik zwischen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg und der Gemeinde Liepe**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: LI-012/2014****Verkauf von unbebauten Grundstücken – Flur 5, Flurstücke 213/0.0, 216/0.0 und 17/0.0, ges. Größe 674 m²**

Die Gemeindevertretung Liepe beabsichtigt die unbebauten Flurstücke 213/0.0, 216/0.0 und 17/0.0 der Flur 5 in der Gemarkung Liepe mit einer Grundstücksfläche von insgesamt 674 m² zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-013/2014**Verkauf von unbebauten Grundstücken – Flur 5, Flurstücke 212/0.0 und 215/0.0, ges. Größe 676 m²**

Die Gemeindevertretung Liepe beabsichtigt die unbebauten Flurstücke 212/0.0 und 215/0.0 der Flur 5 in der Gemarkung Liepe mit einer Grundstücksfläche von insgesamt 676 m² zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-014/2013**Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 593/0.0, der Flur 1 in der Gemarkung Liepe mit einer Größe von 350 m²**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 593/0.0, der Flur 1 in der Gemarkung Liepe zu verpachten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-015/2014**Verkauf der Grundstücke – Gemarkung Liepe, Flur 2, Flurstücke 470/0.0 (272 m²) und 173/0.0 (230 m²)**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die Flurstücke 470/0.0 und 173/0.0 der Flur 2 in der Gemarkung Liepe zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 28.01.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-01/2014
Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Städte- und Gemeindebund

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde im Städte- und Gemeindebund Brandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-02/2014
Reparatur bzw. teilweise Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen OT Lunow „Am Görberg“

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Erneue-

rung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde OT Lunow „Am Görberg“. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, zur Entscheidungsfindung ein geeignetes Planungsbüro bis zur Leistungsphase 3 zu binden (Entwurfsplanung).

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: LS-03/2014
Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2014

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2014 mit 645 Stunden. Aus der Position 3 werden die 10 Stunden gestrichen und der Position 7 zugeschrieben.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 11.03.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-006/2014
Straßenbeleuchtung Schulstraße OT Lunow

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Ausführung der Straßenbeleuchtung in der Schulstraße 1. Bauabschnitt in der Variante 1: Straßenbeleuchtung mit Erdkabel Kosten ca. 23.000,00 € abzüglich 5.000,00 € vorhand. Erdkabel = **18.000,00 €** in den Haushaltsplan 2014 einzustellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-007/2014
Festlegung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für die Wahl der Gemeindevertretung am 25.05.2014

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, die Kommunalwahl 2014 in einem Wahlkreis durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-008/2014
Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Verkehrsknotenpunktes Schulstraße/Ecke Ziegeleiweg

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt den Ankauf der Teilflächen von ca. 30 m² zur Ausbildung des Knotenpunktes Schulstraße/Ecke Ziegeleiweg und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 20.02.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-02/2014
Neufassung der Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Neufassung der Hauptsatzung entsprechend der Satzung.

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: NI-03/2014
(Neu)-Bildung von Ausschüssen

Der Hauptausschuss führt künftig die Bezeichnung „Entwicklungsausschuss“, die Ausschussbesetzung bleibt unverändert.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-04/2014
Übertragung von Aufgaben an das Amt gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf folgende Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zu übertragen:

- Einrichtung einer Schiedsstelle (§§ 1 SchG)
- Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Wahlen nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (§§ 14 ff. BbgKWahlG)
- Wirtschaftsförderung
- Baubetriebshof

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: NI-007/2014

Beschränkte Ausschreibung der Instandsetzung der Abgrenzung zwischen Radweg und Fahrbahn in der Waldstraße

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, die Instandsetzung der Abgrenzung zwischen Radweg und Fahrbahn in der Waldstraße beschränkt auszuschreiben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-010/2014

Rückübertragung der Aufgabe Flächennutzungsplanung an die Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow verlangt gemäß § 135 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf vom Amt Britz-Chorin-Oderberg die Rückübertragung der Aufgabe „Flächennutzungsplanung“.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-006/2014

Einstellung von Saisonkräften für das Krafthaus in Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Einstellung von

Saisonkräften für das Krafthaus in Niederfinow.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-008/2014

Personal für die Bewirtschaftung des Parkplatzes am Schiffshebewerk in der Saison 2014

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Einstellung von Saisonkräften für den Parkplatz am Schiffshebewerk in der Saison 2014.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-009/2014

Ankauf eines Grundstückes – Gemarkung Niederfinow, Flur 6, Flurstück 136

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, das Flurstück 136 der Flur 6, Gemarkung Niederfinow mit einer Größe von 408 m² zu erwerben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-011/2014

Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2014

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2014

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 13.03.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-013/2014

Festlegung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Niederfinow für die Wahl der Gemeindevertretung am 25.05.2014

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, die Kommunalwahl 2014 in einem Wahlkreis durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-015/2014

Kulturveranstaltungen 2014

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, am 10.05.2014 auf dem gemeindeeigenen Platz in Stecherschleuse ein Schleusenfest und am 07.11.2014 auf dem Platz an der Feuerwehr ein Herbstfeuer durchzuführen. Mit der Organisation wird der Kulturkreis e.V. beauftragt. Für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes werden Stunden aus der variablen Position zur Verfügung gestellt. Für das Schleusenfest und das Herbstfeuer werden je 150,00 € bereitgestellt.

Für das Weihnachtskonzert am 06.12.2014 mit dem Handwerker Männerchor und dem Bläserquintett Bad Freienwalde werden 300,00 € zur Verfügung gestellt.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12.03.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-04/2014

Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2014.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-007/2014

Festlegung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Stadt Oderberg für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2014

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Kommu-

nalwahl 2014 in einem Wahlkreis durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-008/2014

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik zwischen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg und der Stadt Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss abgelehnt

Amtliche Bekanntmachungen

Information zum Inkrafttreten von Neuerungen für alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen – Fristablauf zum 31. Mai 2014

Die im Abfallrecht geltende Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) beinhaltet einige Neuerungen, die dringend beachtet werden müssen.

Es gibt erlaubnispflichtige und lediglich anzeigepflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler. Die in der Verordnung genannten Pflichten gelten grundsätzlich für alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Tätigkeit Haupterwerbszweck des Unternehmens ist oder die Tätigkeit nur eine neben anderen Geschäftstätigkeiten ist, zum Beispiel bei Handwerksbetrieben.

Zum 1. Juni 2014 läuft auch die Frist für die „nur Anzeigepflichtigen“ ab. Für die Entgegennahme und Bearbeitung der erforderlichen Anzeige ist

im Land Brandenburg die SBB mbH (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH) bestimmt worden. Die SBB mbH hat dafür ein Online-Service Portal eingerichtet und bereitgestellt. Sie finden es unter <https://aev.sbb-mbh.de>.

Weitere Informationen finden Sie dazu auf den Internetseiten der SBB mbH (www.sbb-mbh.de). Allgemeine Auskünfte zum Sachverhalt können auch beim Bodenschutzamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft/Bodenschutz/öffentlich-rechtliche Entsorgung, Telefon 03334 214-1581 und -580 eingeholt werden.

*Landkreis Barnim
Bodenschutzamt*

Bekanntmachung an alle Grundstückseigentümer in der Gemarkung Senftenhütte

Grundstücke, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, gehören zur Jagdgenossenschaft Serwest. Die Eigentümer dieser Grundstücke können bei der Jagdgenossenschaft Serwest den ihnen zustehenden Pachtzins einfordern. Der Anspruch auf die Jagdpacht verfällt nach vier Jahren. Anfragen und Anmeldungen können gerichtet werden an:

Silvio Krentz
Serwester Dorfstraße 23
16230 Chorin OT Serwest
Tel: 015204435697

Bei Grundstückseintragungen, die nach Dezember 2012 vollzogen wurden, ist zur Bestätigung der Eigentumsverhältnisse ein aktueller Grundbuchauszug notwendig.

*Silvio Krentz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft*

Einladung zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Golzow

Datum: 16.05.2014
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Sportlerheim
in 16230 Golzow

Ein geladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Golzow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes

4. Finanzbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über die Entlastung des Schatzmeisters
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2013/2014
9. Beschlussfassung über Wirtschaftsplan 2014/2015
10. Auswertung des Jagdjahres durch die Pächter
11. Jagdverpachtung nach dem 01.04.2016
12. Sonstiges

*Dietmar Wolff
Jagdvorsteher*

Amtliche Bekanntmachungen**Einladung zur
Jahreshauptversammlung 2014 des Heimatvereins Golzow e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Heimatvereins Golzow e. V.,
hiermit lade ich Sie zur Jahreshauptversammlung am

Freitag, den 30.05.2014, 19:00 Uhr in den

**Gemischtwarenladen/Bistro
Reno Seefeldt
Alte Handelsstr. 6
16230 Chorin, OT Golzow**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Schatzmeisterin (Jahresbericht 01.01. – 31.12.2013)
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes für den Abrechnungszeitraum 01.01. – 31.12.2013
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Kassierung
7. Arbeitsplan 2014/2015
8. Sonstiges
9. Schlusswort

*Thomas Polster
Vereinsvorsitzender*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen